



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/068/2020	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	27.04.2020
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat	19.05.2020

Wahl des zweiten allgemeinen Vertreters des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall

Beschlussbegründung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) wurde u.a. der § 67 Allgemeine Vertretung durch einen Absatz 3 ergänzt.

Danach besteht nunmehr die Möglichkeit, dass die Vertretung aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten (Verbandsgemeindebürgermeisters) für den Verhinderungsfall wählen kann.

Diese/r Beschäftigte/r ist dann bevollmächtigt die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahrzunehmen, sofern sowohl der Verbandsgemeindebürgermeister als auch die allgemeine Vertreterin gleichzeitig verhindert sind.

In Umsetzung dieser Möglichkeit einen zweiten Vertreter, bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters zu wählen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, Herrn Meinolf Thorak als zweiten Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall zu wählen.

Es kann öffentlich gewählt werden, wenn kein Ratsmitglieds diesem widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat wählt

als zweiten Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss